

Stellplatzsatzung der Gemeinde Waldems



Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldems in ihrer Sitzung am 02.06.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stellplatzsatzung regelt die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen sowie die Abstellplätze für Fahrräder. Darüber hinaus wird die Ablösung der Stellplätze der Kraftfahrzeuge geregelt.

Die Satzung gilt für alle Ortsteile der Gemeinde Waldems. Ziel der Stellplatzsatzung ist die Umsetzung der Mindestzahl der vorgeschriebenen Stellplätze zu erwirken. Das Errichten eines Stellplatzes auf dem eigenen Grundstück hat deutlichen Vorrang vor der Möglichkeit der Ablösezahlung.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Für die Ortsteile Esch, Bermbach, Niederems, Steinfischbach, Reichenbach und Wüstem der Gemeinde Waldems wird bestimmt, dass bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze). Sie müssen derart hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

- (3) Für die Gebiete Bermbach, Esch, Niederems, Steinfischbach, Reichenbach und Wüstem der Gemeinde Waldems wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Berücksichtigung des Wegfalls der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung). Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 8. Führt die Anwendung des § 8 der Stellplatzsatzung (Ablösen eines Stellplatzes) bei bebauten Grundstücken zu einer unzumutbaren Härte für den Antragsteller, so wird der Gemeindevorstand ermächtigt, von den in § 5 festgesetzten Beträgen abzuweichen.

§ 3 Größe

(1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286).

(2) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 1. | Für den Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger | 15 m ² |
| 2. | für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | 35 m ² |
| 3. | für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder einen Gelenkbus | 100 m ² |

Im Rahmen der baurechtlichen Möglichkeiten sollen Fahrgassen zu den Stellplätzen ausreichende Mindestbreite haben.

§ 4 Zahl der Stellplätze

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Für bauliche und sonstige Anlagen, die in den Zahlen der Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf für Pkw's unter sinngemäßer Berücksichtigung der Zahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6 Gestaltung der Stellplätze, Beschaffenheit

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechendem Unterbau herzustellen. Für nicht überdachte Stellplätze ist vorzugsweise ein wasserdurchlässiger Belag zu erstellen. Oberflächenwasser von den Stellplätzen darf nicht auf öffentliche Straßen gelangen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Bei 5 und mehr Stellplätzen ist für je 5 Stellplätze ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- (3) Garagen müssen entsprechend der Garagenverordnung (GaVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung beschaffen sein.
- (4) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (5) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Sieht die Satzung für Gebäude mit einer Wohnung mehr als einen Stellplatz vor, können auch so genannte „gefangene Stellplätze“ (z.B. kann bei Einfamilienhäuser) zugelassen werden.

§ 7 Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht. Darüber hinaus kann die Ablösemöglichkeit sowie die Voraussetzungen auch auf Fahrradabstellplätze erstreckt werden. Dies ergibt sich aus § 52 Abs. 5 S. 5 i.V.m. Abs. 2 HBO.

- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (3) Für das Gebiet der Gemeinde Waldems werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Für den Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger | 10.000,00 € |
| 2. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | 20.000,00 € |
| 3. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder einen Gelenkbus | 50.000,00 € |

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
- § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herstellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Waldems über Stellplätze und Garagen vom 05.07.1995 einschließlich des 1. Nachtrages vom 13.06.1996 außer Kraft.
- (3) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Waldems, den 10.08.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Waldems

Markus Hies
Bürgermeister



Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzbedarf)		
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen (z.B. Einfamilienwohnhäuser mit Einliegerwohnung)	2 Stpl. je Wohnung
1.1.1	Einliegerwohnungen in Einfamilienwohnhäusern mit einer Größe $\leq 40 \text{ m}^2$	1 Stpl. für Einliegerwohnung
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit 3 Wohnungen oder mehr als 3 Wohnungen (z.B. Mehrfamilienwohnhäuser)	2 Stpl. je Wohnung
1.2.1	Bei Wohnungen bis zu einer Wohnfläche bis 40 m^2 (Single-Wohnungen, 1-Zimmer-Apartment, etc.)	1 Stpl. je Wohnung
1.2.2	Bei Wohnungen ab einer Wohnfläche von 40 bis zu unter 60 m^2	1,5 Stpl. je Wohnung
1.2.3	Bei Wohnungen ab einer Wohnfläche von 60 m^2	2 Stpl. je Wohnung
1.2.4	Gebäude mit Altenwohnungen (barrierefrei nach DIN 18025)	1 Stpl. je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und –freizeitheime	1 Stpl. Je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten jedoch mind. 3 Stpl.
1.7	Asylbewerberwohnheime und –unterkünfte	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mindestens 3
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.
3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)	
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	

4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/ innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 25 qm Sportfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenpl.
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl.
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 12 qm Nutzfläche
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietés, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stpl. je 5 qm Nutzfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
7	Krankenhäuser	
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 3 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/-innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen
8.3	Schulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 5 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm

9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 250 Nutzfläche
11	Anwendungsbestimmungen	
11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht	
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahmen von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen, etc.	
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.	

VERÖFFENTLICHUNGSVERMERK:

Die vorstehende Stellplatzsatzung der Gemeinde Waldems vom 02.06.2022 wurde gemäß den Bestimmungen in § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Waldems durch Abdruck in der „Idsteiner Zeitung“ am

13. August 2022

veröffentlicht.

Sie tritt somit am 01.09.2022 in Kraft.

Waldems, den 22.08.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Waldems



Hies

Bürgermeister



Anzeigen

33

Ämtliche Bekanntmachungen und Versteigerungen

Ämtliche Bekanntmachung der Gemeinde Waldems

Stellplatzsatzung der Gemeinde Waldems

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldems in ihrer Sitzung am 02.06.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stellplatzsatzung regelt die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen sowie die Abstellplätze für Fahrräder. Darüber hinaus wird die Ablösung der Stellplätze der Kraftfahrzeuge geregelt. Die Satzung gilt für alle Ortsteile der Gemeinde Waldems. Ziel der Stellplatzsatzung ist die Umsetzung der Mindestzahl der vorgeschriebenen Stellplätze zu erwirken. Das Errichten eines Stellplatzes auf dem eigenen Grundstück hat deutlichen Vorrang vor der Möglichkeit der Ablösezahlung.

§ 2 Herstellungspllicht

(1) Für die Ortsteile Esch, Bernbach, Niederems, Steinfischbach, Reichenbach und Wüstems der Gemeinde Waldems wird bestimmt, dass bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.

(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze). Sie müssen derart hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

(3) Für die Gebiete Bernbach, Esch, Niederems, Steinfischbach, Reichenbach und Wüstems der Gemeinde Waldems wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Berücksichtigung des Wegfalls der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung). Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 8. Führt die Anwendung des § 8 der Stellplatzsatzung (Ablösen eines Stellplatzes) bei bebauten Grundstücken zu einer unzumutbaren Härte für den Antragsteller, so wird der Gemeindevorstand ermächtigt, von den in § 5 festgesetzten Beträgen abzuweichen.

§ 3 Größe

(1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVo) vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286).

(2) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

1. Für den Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger 15 m²
 2. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 35 m²
 3. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder einen Gelenkbus 100 m²
- Im Rahmen der baurechtlichen Möglichkeiten sollen Fahrgassen zu den Stellplätzen ausreichende Mindestbreite haben.

§ 4 Zahl der Stellplätze

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Für bauliche und sonstige Anlagen, die in den Zahlen der Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf für Pkw's unter sinngemäßer Berücksichtigung der Zahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6 Gestaltung der Stellplätze, Beschaffenheit

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Für nicht überdachte Stellplätze ist vorzugsweise ein wasserundurchlässiger Belag zu erstellen. Oberflächenwasser von den Stellplätzen darf nicht auf öffentliche Straßen gelangen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umplanzen.
- Bei 5 und mehr Stellplätzen ist für je 5 Stellplätze ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen.
- Stellplätze mit mehr als 1.000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- Garagen müssen entsprechend der Garagenverordnung (GaVo) in ihrer jeweils gültigen Fassung beschaffen sein.
- Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.

Sieht die Satzung für Gebäude mit einer Wohnung mehr als einen Stellplatz vor, können auch so genannte „gefangene Stellplätze“ (z.B. kann bei Einfamilienhäusern) zugelassen werden.

§ 7 Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht. Darüber hinaus kann die Ablösemöglichkeit sowie die Voraussetzungen auch auf Fahrradabstellplätze erstreckt werden. Dies ergibt sich aus § 52 Abs. 5 S. 3 i.V.m. Abs. 2 HBO.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (3) Für das Gebiet der Gemeinde Waldems werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

1. Für den Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger 10.000,00 €
2. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 20.000,00 €
3. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder einen Gelenkbus 50.000,00 €

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
- § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

- § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vorimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.
 - (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Waldems über Stellplätze und Garagen vom 05.07.1995 einschließlich des 1. Nachtrages vom 13.06.1996 außer Kraft.
 - (3) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.
- Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgeteilt.

Waldems, den 10.08.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Waldems
Markus Hies
Bürgermeister

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzbedarf)

Nr.	Verkehrsmittel	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen (z.B. Einfamilienwohnhäuser mit Einliegerwohnung)	2 Stpl. je Wohnung
1.1.1	Einliegerwohnungen in Einfamilienwohnhäusern	1 Stpl. für Einliegerwohnung
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit 3 Wohnungen oder mehr als 3 Wohnungen (z.B. Mehrfamilienwohnhäuser)	2 Stpl. je Wohnung
1.2.1	Bei Wohnungen bis zu einer Wohnfläche bis 40 m ²	1 Stpl. je Wohnung
1.2.2	Bei Wohnungen ab einer Wohnfläche von 40 bis zu unter 60 m ²	1,5 Stpl. je Wohnung
1.2.3	Bei Wohnungen ab einer Wohnfläche von 60 m ²	2 Stpl. je Wohnung
1.2.4	Gebäude mit Altenwohnungen (barrierefrei nach DIN 18025)	1 Stpl. je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.4	Kinder-, Jugend-, SchülerInnen- und Schülerwohn- und -freizeithäuser	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.
1.5	StudentInnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie ArbeiterInnen- und ArbeiterInnenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten jedoch mind. 3 Stpl.
1.7	Asylbewerberwohnheime und – unterkünfte	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mindestens 3
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem BesucherInnenverkehr (z.B. Schallten-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.
3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)	
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung sowie (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schauläulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucher-/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadion mit Besucher/ innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.4	Tanz-, Ballett-, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 25 qm Sportfläche
5.5	Freibäder und Freibadläufer	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl.
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	1 Stpl. je Bahn
5.10	Boothäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 12 qm Nutzfläche
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietés, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stpl. je 5 qm Nutzfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
7	Krankenhäuser	
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 3 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten
8.1	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	1 Stpl. je 30 Schüler/-innen
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen
8.4	Schulen für Behinderte	1 Stpl. je 5 Studierende
8.5	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.
8.6	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm
9.2	Lageräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 250 Nutzfläche
11	Anwendungsbestimmungen	
11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht	
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen, etc.	
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.	

Ämtliche Bekanntmachung der Gemeinde Waldems

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirät in der Gemeinde Waldems

Aufgrund des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldems in ihrer Sitzung am 20.07.2022 nachstehende Satzung beschlossen:

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirät in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Waldems

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tageseinrichtung für Kinder hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen.

(2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder bilden gemäß § 27 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.

(3) Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ergänzend zu § 27 HKJGB und der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Waldems nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Elternversammlung und Elternbeirat

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, bilden die Elternversammlung. Elternbeiräte sind die aus der Elternversammlung für jede Betreuungsgruppe und/oder die Tageseinrichtung für Kinder gewählten Vertreter der Elternschaft.

(2) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.

(3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme (Stimmberechtigung).

(4) Berechtig zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, deren Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder besuchen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

(5) Die Anzahl der wahlberechtigten Richter- und Wahlberechtigten ist jeweils nach dem Ergebnis der letzten Wahl zu bestimmen.

(6) Die Wahlberechtigten sind zu wählen, wenn sie die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzen. Mitglieder des Gemeindevorstands der Gemeinde Waldems sowie Mitarbeiter der Tageseinrichtung für Kinder sind in der Tageseinrichtung für Kinder nicht wählbar.

(7) Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gegeben.

§ 3 Einberufung der Elternversammlung

(1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder fordert.

(2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist in der jeweiligen Tageseinrichtung durch Aushang bekanntzumachen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

(1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus mindestens einem/einer wahlberechtigten Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Tageseinrichtung für Kinder bestehende Betreuungsgruppe sowie aus einem/ einer aus deren Mitte gewählten Vorsitzenden des Elternbeirates der Tageseinrichtung für Kinder und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in.

(2) In eingruppierten Einrichtungen besteht der Elternbeirat abweichend von Absatz 1 grundsätzlich aus 2 Personen.

(3) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls stimmberechtigt.

§ 5 Stellung der Mitglieder des

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wahlbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder aus geschlossen wird.

(2) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(3) Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder bei Bedarf Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen.

(4) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.

(5) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung für Kinder bleiben unberührt.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirates

(1) Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats dem/der Wahlleiter/in und dem/der vorsitzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so der des Wahlausschusses erfolgt durch den Mehrheitsbeschluss der anwesenden Wahlberechtigten. Erziehungsberechtigten, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können jedoch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(2) Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigung der Wähler und Wählerinnen und die Wahlbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen gemäß der vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder erstellten Liste der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder festzustellen.

(3) Dies kann insbesondere durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.

(4) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Für jede in der Tageseinrichtung für Kinder bestehende Betreuungsgruppe sind wählbare Erziehungsberechtigte als Kandidaten für den Elternbeirat zu nominieren.

(5) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgesprochenen bereit sind die Kandidatur anzunehmen. Vor der Wahl erhalten die Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen.

(6) Die Wahlen für die Elternbeiräte und deren Stellvertreter erfolgen jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben oder Zuvuf erfolgen. Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe eines von dem Träger vorgehaltenen in Form und Farbe gleich der ausgehenden Stimmzettels. Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmzettels ohne Namen einer Kandidatin/Kandidaten gelten als Stimmhaltung. Alle Stimmzettel, die unklar sind, die einen Vorbehalt oder Vermerk enthalten oder bei einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

(7) Bei Stimmengleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit, entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.

(8) Die Stimmzettel werden vom/von der Wahlleiter/in unverzüglich ausgehändigt. Das Ergebnis der Auszählung bekannt gegeben. Die Gewählten werden sodann vom/von der Wahlleiter/in gefragt, ob sie das Amt annehmen.

(9) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmzettel,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmhaltungen,
9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

(10) Die Wahlberechtigung ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlprotokolle, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezieht, für die nächsten Wahl der gleichen Art zu verwahren.

(12) Alternativ besteht die Möglichkeit, ein gleiches demokratisches Grundgesetz, einentsprechendes Briefwahlverfahren zu nutzen. Dieses ist in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder anzuwenden.

(13) Der Träger hat das Verfahren auf Vorschlag der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder zu beschließen.

(1) Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats dem/der Wahlleiter/in und dem/der vorsitzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so der des Wahlausschusses erfolgt durch den Mehrheitsbeschluss der anwesenden Wahlberechtigten. Erziehungsberechtigten, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können jedoch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(2) Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigung der Wähler und Wählerinnen und die Wahlbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen gemäß der vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder erstellten Liste der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder festzustellen.

(3) Dies kann insbesondere durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.

(4) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Für jede in der Tageseinrichtung für Kinder bestehende Betreuungsgruppe sind wählbare Erziehungsberechtigte als Kandidaten für den Elternbeirat zu nominieren.

(5) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgesprochenen bereit sind die Kandidatur anzunehmen. Vor der Wahl erhalten die Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen.

(6) Die Wahlen für die Elternbeiräte und deren Stellvertreter erfolgen jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben oder Zuvuf erfolgen. Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe eines von dem Träger vorgehaltenen in Form und Farbe gleich der ausgehenden Stimmzettels. Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmzettels ohne Namen einer Kandidatin/Kandidaten gelten als Stimmhaltung. Alle Stimmzettel, die unklar sind, die einen Vorbehalt oder Vermerk enthalten oder bei einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

(7) Bei Stimmengleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit, entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.

(8) Die Stimmzettel werden vom/von der Wahlleiter/in unverzüglich ausgehändigt. Das Ergebnis der Auszählung bekannt gegeben. Die Gewählten werden sodann vom/von der Wahlleiter/in gefragt, ob sie das Amt annehmen.

(9) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmzettel,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmhaltungen,
9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

(10) Die Wahlberechtigung ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlprotokolle, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezieht, für die nächsten Wahl der gleichen Art zu verwahren.

(12) Alternativ besteht die Möglichkeit, ein gleiches demokratisches Grundgesetz, einentsprechendes Briefwahlverfahren zu nutzen. Dieses ist in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder anzuwenden.

(1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende/n vertritt den Elternbeirat, geordnet nach der Reihenfolge der Sitzungen des Elternbeirates. Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse auszuführen.

(2) Ferner hat der/die Vorsitzende des Elternbeirates den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu informieren.

(3) Sitzungen des Elternbeirates beräumen der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.

(4) Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich. Vertreter des Trägers und /oder der Leitung sowie das Fachpersonal der Tageseinrichtung für Kinder können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.

§ 8 Aufgaben des Elternbeirates

(1) Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder zuständig. Der Elternbeirat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung für Kinder betreffen zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und sofern Anhörungsrechte bestehen Stellungnahmen abgeben.

(2) Der Elternbeirat hat ein Anhörungsrecht und muss zu folgenden Gegenständen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:

1. Festlegung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) der wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder (§ 27 Abs. 1 Satz 1 HKJGB),
2. Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen für besondere Betreuungsfälle sowie soziale und pädagogische Belange nach Maßgabe der Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Gemeinde,
3. Festlegung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB und der arbeitsvertraglichen Regelungen des Fachpersonals und des Haushalts- und Stellenplans,
4. Festlegung der Regelung der Ferienbetreuung und der Schließungszeiten für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder,
5. wesentlichen Satzungsänderungen, bspw. Änderung der Kostenbeiträge,
6. Festlegung von Maßnahmen zur Bildung und Erziehung

(3) Maßnahmen zur Änderung der Gruppenentsprechendes Briefwahlverfahren zu nutzen. Dieses ist in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder anzuwenden.

(4) Der Elternbeirat hat das Recht Gespräche mit dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu verlangen, bei denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes einzuräumen ist.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

(1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beauftragten der Stadt/ Gemeinde die Stellungnahme des Elternbeirates rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

(2) Bei der Gestaltung der Elternarbeit, der Durchführung besonderer pädagogischer Maßnahmen, der Gestaltung von Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder soll zwischen dem Träger und dem Elternbeirat Einvernehmen hergestellt werden.